

## Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit der Stadtkasse, insbesondere der Vollstreckungsbehörde

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen  
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 1. Kontaktdaten

#### 1.1. Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden personenbezogene Daten durch eine bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Bitterfeld-Wolfen  
Amt für Haushalt und Finanzen  
Sachbereich Stadtkasse/Vollstreckung  
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen  
Telefon: (03494) 6660-0  
E-Mail: vollstreckung@bitterfeld-wolfen.de

### 2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benannten Zwecken verarbeitet:

- Verarbeitung von Ein- und Auszahlungen sowie deren Verbuchung,
- Durchführung des Mahnverfahrens,
- Durchführung von Beitreibungsverfahren öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen einschließlich Forderungspfändungen sowie Pfändung von beweglichem Vermögen wie auch Immobilienvermögen bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen,
- Eintragung von Sicherungshypothesen in das Grundbuch
- Beantragung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung
- Bearbeitung von Konkurs, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren
- Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen,
- Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

§ 2 Kommunal-Kassen- und Buchführungsverordnung (KommKBVO)

Im Bereich der Kasse:

Einwilligungserklärung des Pflichtigen z. B. bei SEPA-Lastschrift-einzug und steuerlicher Unbedenklichkeitserklärung

Im Bereich der Zwangsvollstreckung:

§§ 2, 21a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) – Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners

§ 13 KAG-LSA für Forderungen aus Kommunalabgaben

§§ 90, 93 Abgabenordnung (AO) – Auskunftspflichten bei Steuerforderungen, Ermächtigung zum Kontenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern

§ 3 SGB X i. V. m. §§ 67a ff SGB X

§ 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA)

### 3. Erhebung von Daten bei Dritten

- Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten im Rahmen des Beitreibungsverfahrens (Information nach Art. 14 DSGVO):

andere Behörden, Jobcenter, Bundeszentralamt für Steuern, Krankenversicherung, Rentenversicherung, sonstige Versicherungen, Arbeitgeber, Vermieter, JVA, Banken, sonstige Drittschuldner

### 4. Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. (Gilt für den Bereich Kasse/ Buchführung)
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

§ 7 VwVG (Vollstreckungshilfe an Vollstreckungsbehörden anderer Kommunen) sowie den unter Punkt 2 genannten Rechtsgrundlagen, §§ 5 und 6 DSAG LSA

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Die Einhaltung/ Ausübung der Gesetze wäre nicht mehr gewährleistet. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen würde ggf. im Gegenzug ebenfalls keine Amtshilfe mehr erhalten. Für alle Beteiligten würden dann geringere Möglichkeiten bestehen, die offenen Forderungen beizutreiben.

### 5. Datenübermittlungen

- Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt. (Gilt für den Bereich der Kasse/ Buchführung)
- Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt: (gilt für den Bereich Vollstreckungszwangsverfahren)
  - Andere Vollstreckungsbehörden in Deutschland
- Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Im Rahmen des Beitreibungsverfahrens an andere Vollstreckungsbehörden der EU oder anderer Drittstaaten, wenn durch EU-Beitreibungsgesetz oder andere Rechtsgrundlagen gedeckt, bzw. an das Bundeszentralamt für Steuern

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

- EU – Beitreibungsgesetz,
- bilaterale Abkommen zwischen den Ländern
- §§ 5, 6 DSAG LSA

### 6. Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:  
gemäß § 24 KommKBVO  
7 Jahre ab dem 01.01. des auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses folgenden Jahres

### 7. Betroffenenrechte

Für die Inanspruchnahme der Betroffenenrechte kann der Zahlungspflichtige Akteneinsicht nehmen.